



OTIF/RID/CE/GTP/2022/9

7. Oktober 2022

Original: Französisch

RID: 15. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Bern/hybrid, 23. und 24. November 2022)

Thema: Meldungen von Ereignissen mit gefährlichen Gütern

Antrag Belgiens

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:	Kriterien für die Berichterstattung in Unterabschnitt 1.8.5.3 und Berichtsmuster in Unterabschnitt 1.8.5.4. Kommentare zum informellen Dokument INF.8 (ERA) der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung im September 2022.
Zu treffende Entscheidung:	Diskussion.
Damit zusammenhängende Dokumente:	Informelles Dokument INF.8 (Gemeinsame Tagung, September 2022)

Einleitung

1. Bei der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung vom 12. bis 16. September 2022 in Genf hat die Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA) die informellen Dokumente INF.8 und INF.9 vorgelegt. Aus Zeitgründen wurden diese Dokumente bei der Gemeinsamen Tagung nicht diskutiert. Von der ERA wird am 14. oder 15. Dezember 2022 eine Arbeitsgruppe organisiert.
2. Im informellen Dokument INF.8 werden Änderungen zu Abschnitt 1.8.5 RID vorgeschlagen.

3. Um die Arbeitsgruppe im Dezember bestmöglich vorzubereiten, ist Belgien der Ansicht, dass es sinnvoll wäre, eine erste Diskussion über dieses Dokument in der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses zu führen.

Kommentare Belgiens

4. Belgien unterstützt das Prinzip eines mehrteiligen Berichts (einfacher Bericht / ausführlicher Bericht / gemeinsamer Teil Eisenbahn / spezifischer Teil gefährliche Güter), wobei der gemeinsame Teil Eisenbahn an die Struktur der (künftigen) [CSM ASLP-Verordnung](#) angeglichen wird, wodurch eine doppelte Berichterstattung durch die Betreiber vermieden wird.
5. Belgien unterstützt auch den Grundsatz, dass die Daten des besonderen Teils gefährliche Güter in das ISS (Information Sharing System) eingegeben werden können.
6. Hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderungen für das Berichtsmuster in Unterabschnitt 1.8.5.4 (siehe Anlage II des informellen Dokuments INF.8) hat die ERA die Ergebnisse der informellen Arbeitsgruppe zur Verbesserung des Unfallberichts der Gemeinsamen Tagung und insbesondere die Vorschläge im informellen Dokument [INF.47](#), das der Gemeinsamen Tagung im September 2020 vorgelegt wurde, berücksichtigt. Die Gemeinsame Tagung hat diesen (multimodalen) Vorschlag noch nicht im Detail diskutiert. Zu diesem Zeitpunkt hat Belgien keine besonderen Anmerkungen.
7. In ihrem informellen Dokument INF.8 hat die ERA eine Tabelle erstellt, in der die Unterschiede hinsichtlich der Kriterien, die eine Berichtspflicht auslösen, in der (künftigen) CSM ASLP-Verordnung einerseits und in Unterabschnitt 1.8.5.3 des RID andererseits hervorgehoben werden. Die ERA schlägt vor, das Kriterium bezüglich der Schadenskosten und die Definition von "verletzten Personen" anzugleichen.

Zu diesem Punkt stellt Belgien folgende Überlegungen an:

In Unterabschnitt 1.8.5.3 RID sind die Kriterien, die eine Berichtspflicht auslösen, direkt mit dem Vorhandensein und den Auswirkungen von gefährlichen Gütern verbunden. In Unterabschnitt 1.8.5.3 RID zielt das Kriterium "Personenschaden" auf einen Tod oder eine Verletzung ab, die in direktem Zusammenhang mit den gefährlichen Gütern stehen. Das Kriterium "Sach- oder Umweltschaden" umfasst keine Schäden am Beförderungsmittel oder an der Infrastruktur. Die Kriterien "Produktaustritt" und "Behördenbeteiligung" haben keine wirkliche Entsprechung in der CSM ASLP-Verordnung. Daher bleiben selbst bei einer Angleichung der Kriterien "Kosten" und "Verletzte" noch Fragen offen.

8. Belgien ist daher der Ansicht, dass die Frage der Kriterien, die eine Berichtspflicht auslösen (einfach und/oder ausführlich), gründlich analysiert werden muss.

Der Artikel 4 der CSM ASLP-Verordnung definiert die Kriterien für eine einfache und ausführliche Berichterstattung:

Art.4.2. Each railway operator involved in an occurrence shall report in accordance with Appendix A:

(a) a 'Simple Reporting'

- i. of any accidents with a serious¹ or significant² consequence, within 72h,
 - ii. of any accidents with a consequence above 5000 euros and of any category B event types, at the latest 72h after the end of the applicable reporting period;
- (b) a 'Detailed Reporting' and a 'Reporting of the Occurrence Scenario' of any accidents with serious or significant consequence, within 2 months.

Diese Kriterien gelten unabhängig davon, ob gefährliche Güter involviert sind oder nicht.

Nach Verständnis Belgiens muss der Betreiber bei der Kodierung seines einfachen Berichts ein Kästchen ankreuzen, wenn die Kriterien des Unterabschnitts 1.8.5.3 des RID erfüllt sind:

<p>Is it a Dangerous Goods occurrence in accordance with applicable legislation? Yes / No</p>	<p>If Yes, please complement your report in accordance with applicable Transport of Dangerous Goods legislation.</p>
---	--

In diesem Fall (wenn eines oder mehrere der Kriterien des Unterabschnitts 1.8.5.3 erfüllt sind), besteht eine Berichtspflicht gemäß Abschnitt 1.8.5 RID.

9. Abhängig von den vorliegenden Kriterien können mehrere Fälle auftreten. Das Verständnis Belgiens ist wie folgt (auf der Grundlage der aktuellen Texte und des aktuellen Vorschlags):

	CSM ASLP	Kriterien gemäß 1.8.5.3 RID	einfacher Bericht	ausführlicher Bericht	Bemerkung/Frage
1.	bedeutender Unfall	nein	ja (innerhalb von 72 Stunden), kein besonderer Teil gefährliche Güter	ja, kein besonderer Teil gefährliche Güter	
2.	bedeutender Unfall	ja	ja (innerhalb von 72 Stunden), einschließlich besonderer Teil gefährliche Güter	ja, einschließlich besonderer Teil gefährliche Güter	

¹ 'serious consequence event' means an event resulting in the death of at least one person or serious injuries of five or more persons, or damage to rolling stock, infrastructure or environment that is equivalent to EUR 2 million or more.

² 'significant consequence event' means an event resulting in at least one seriously injured person, or damage to rolling stock, infrastructure or environment that is higher than EUR 150 000 but less than EUR 2 million.

	CSM ASLP	Kriterien gemäß 1.8.5.3 RID	einfacher Bericht	ausführlicher Bericht	Bemerkung/Frage
3.	kein bedeutender Unfall mit einem Schaden > 5000 €	nein	ja (1 x/3 Monate?), kein besonderer Teil gefährliche Güter	nein	Es könnte sich um einen Zwischenfall mit gefährlichen Gütern handeln, der die Kriterien des Unterabschnitts 1.8.5.3 jedoch nicht erfüllt; in diesem Fall müsste ein einfacher Bericht ohne gefahrgutspezifischen Teil erstellt werden (trotz der Beteiligung von gefährlichen Gütern).
4.	kein bedeutender Unfall mit einem Schaden > 5000 €	ja	ja (1 x/3 Monate?) + besonderer Teil gefährliche Güter (innerhalb von 72 Stunden)	ja im Sinne des RID (einschließlich besonderer Teil RID), nein im Sinne der CSM ASLP-Verordnung	Das RID sieht einen vollständigen Bericht auch dann vor, wenn es sich nicht um einen bedeutenden Unfall im Sinne der CSM ASLP-Verordnung handelt. In diesem Fall schreibt die CSM ASLP-Verordnung nur einen einfachen Bericht innerhalb von 72 Stunden nach Ablauf der Frist für den Bericht vor.

Schlussfolgerung

10. Belgien ist der Ansicht, dass die Ständige Arbeitsgruppe die Frage der Kriterien für die Auslösung von Berichten vorrangig behandeln sollte, und würde gerne die Meinung der anderen Teilnehmer hören, insbesondere zu den verschiedenen in Absatz 9 dargestellten Fällen.